Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 894 vom 2. Mai 2000

Gemeinde Therwil, Quartierplanung "Fichtenrain/Buchenrain"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 9. Dezember 1999 die Quartierplanung "Fichtenrain/Buchenrain" beschlossen. Die Quartierplanvorschriften treten anstelle der bisher auf Parzelle 933 geltenden W1-Zone. Die Ueberbauung nimmt Rücksicht auf die Topografie, schafft eine Siedlungseinheit und zusammenhängende Frei- und Grünflächen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die „Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 23. Juni 1999 hat diese Kommission die Quartierplanung „Hochfeldweg" behandelt. Das Resultat der Kommissionsberatung sowie die Ergebnisse weiterer Abklärungen wurden dem Gemeinderat durch die federführende Dienststelle (Amt für Raumplanung) bekanntgegeben. Die Kommission hat dem Bebauungskonzept grundsätzlich zugestimmt und einige Vorgaben und Empfehlungen abgegeben, die mehrheitlich berücksichtigt worden sind.

Mit Protokollauszug der Sitzung vom 28. Februar 2000 unterbreitet der Gemeinderat Therwil die Quartierplanung "Fichtenrain/Buchenrain" bestehend aus Situationsplan, Schnittplan, Fassadenplan und Quartierplanreglement zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Es sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die zur Orientierung eingetragenen Waldbaulinie und Baulinien entlang der Strassen entsprechen nicht durchwegs den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1353 vom 19. Mai 1987 (Waldbaulinienplan "Buchenrain") und Nr. 2259 vom 29. August 1995 (Baulinienplan "Fichtenrain"). Sie sind deshalb mit blauer Farbe vervollständigt worden.

Mit Beschluss Nr. 134 vom 16. Dezember 1999 hat die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft für das westlich an den Quartierplanperimeter angrenzende Waldstück die statische Waldgrenze bestimmt. Die im Quartierplan eingetragene Waldbegrenzung entspricht der Waldgrenzenkarte.

Die Legendensignatur für "keine Terrainveränderung 5 m Waldabstand", die im Situationsplan unter dem rechtsverbindlichen Inhalt aufgeführt wird, findet im Plan keine Entsprechung. Der Legendeneintrag ist nicht Gegenstand des Gemeindeversammlungsbeschlusses. Es handelt sich offensichtlich um die grafische Darstellung der Bestimmung von § 62 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (Gartengestaltungsmassnahmen an Gewässern und Waldrändern). Der Legendeneintrag wird deshalb gestrichen.

Die punktierte Linie im Plan mit der Bezeichnung "Keine Terrainveränderung 5m ab statischer Waldgrenze" ist im Norden nicht korrekt eingetragen. Bei Vorhaben in diesem Bereich ist nicht der Planeintrag, sondern die Regelung von § 62 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz massgebend.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/ / :

1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 9. Dezember 1999 beschlossene Quartierplanung "Fichtenrain/Buchenrain" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/QP/6/0 und 65/ZPS/3/10 (Quartierplan "Fichtenrain/Buchenrain" und Mutation zum Zonenplan Siedlung) sowie 65/QR/6/0 (Quartierplanreglement "Fichtenrain/Buchenrain") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Wicki Architekten AG, Bäumleingasse 18, 4051 Basel
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Amt für Raumplanung (10)
 (4 Archiv, ZD, KD, OP, NL, LZ, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: